

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“**

26.02.2024



Der vorliegende Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ enthält Aspekte, die sich auf für wissenschaftliche Zwecke genutzte Tiere beziehen, bzw. die Forschung mit und an Tieren beeinflussen. Wir möchten daher im Einzelnen zu den betreffenden Punkten aus Sicht der Wissenschaft Stellung beziehen.

In Teilen der lebenswissenschaftlichen Forschung sind Tierversuche nach wie vor unverzichtbarer Bestandteil des experimentellen Methodenspektrums. Sie tragen wesentlich dazu bei, das grundlegende Verständnis von Lebensvorgängen und Krankheiten zu verbessern und den medizinischen Fortschritt voranzutreiben. Dies haben unlängst beispielsweise die erfolgreiche Entwicklung und Anwendung der CAR-T-Zelltherapie oder der Checkpoint-Inhibitoren im gezielten Kampf gegen Krebserkrankungen gezeigt. Auch wenn die Entwicklung von tierfreien Alternativmethoden (new approach methods, NAMs) Fortschritte macht, wird ein kompletter Verzicht auf Tierversuche in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Die Möglichkeit, rechtssicher tierexperimentell zu arbeiten, muss daher unbedingt gewahrt bleiben, ansonsten wird unseres Erachtens der Wissenschaftsstandort Deutschland im biomedizinischen Bereich sowohl in der Grundlagenforschung als auch in der angewandten klinischen Forschung in Zukunft nicht mehr konkurrenzfähig sein.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) begrüßt und unterstützt ein Tierschutzgesetz, das sich für den Schutz der Tiere stark macht und klare Rahmenbedingungen vorgibt. Sie sieht allerdings durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes – insbesondere durch die Verschärfung des § 17 – die notwendige Rechtssicherheit für die Forscher*innen zusätzlich beeinträchtigt.

Die Änderungen des **§ 17** erweitern den Tatbestand des Tötens ohne vernünftigen Grund um die Abs. 2, 3 und 4. Abs. 2 führt einen Qualifikationstatbestand ein, der den Strafraum deutlich erhöht. So ist nunmehr eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorgesehen, die Möglichkeit einer Geldstrafe entfällt (§ 17 Abs. 2). Die für die Wissenschaft bereits jetzt bestehende Rechtsunsicherheit, die von der intransparenten Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „vernünftigen Grundes“ in § 17 Abs. 1 ausgeht, wird durch die Neufassung der Regelung zusätzlich und unnötig gesteigert. Zudem erfasst der Qualifikationstatbestand des Abs. 2 mit den Varianten der beharrlichen Wiederholung und der großen Zahl an Wirbeltieren bereits strukturell Handlungen, die in den allermeisten Szenarien tierexperimenteller Forschung vorkommen. Der Qualifikationstatbestand kommt primär zum Tragen beim Umgang mit der Zucht von Tieren, die für Forschungszwecke eingesetzt werden sollen. Zudem bewerten wir kritisch, dass mit Abs. 4 ein qualifizierter Fahrlässigkeitstatbestand (Leichtfertigkeit) geschaffen werden soll, der grundsätzlich bereits einmalige Abweichungen von Standardverfahren kriminalisiert.

Eine Zucht von spezifischen Versuchstieren kann – trotz gewissenhafter Zucht- und Versuchsplanung – dazu führen, dass Tiere, die nicht in wissenschaftlichen Versuchen verwendet werden können, entstehen werden (vgl. Wagenknecht et al (2023)¹: „So bedarf es beispielsweise einer gewissen und technisch nicht verkleinerbaren Populationsgröße, um bestimmte Eigenschaften bei der Generierung von genetisch veränderten Mäusen zu etablieren. Auch sog. Erhaltungszuchten von bereits etablierten genetisch veränderten Linien führen zur Entstehung überzähliger Tiere.“). Die Zahl überzähliger Tiere wird durch Zuchtplanung reduziert, soweit dies ohne Verlust an wissenschaftlicher Aussagekraft möglich ist. Gleichwohl unvermeidbar entstandene Tiere werden – nach einer sogenannten „Kaskadenregel“ –, soweit möglich anderen Bestimmungen zugeführt (z.B. Abgabe an andere Forschergruppen, Nutzung zu Ausbildungszwecken oder als Futtertiere). Für Tiere, die keiner alternativen Bestimmung zugeführt werden können, bleibt mitunter nur die sachgerechte und schonende Tötung, falls eine weitere artgerechte Haltung nicht möglich sein sollte oder wenn die Haltung dieser Tiere die Forschungstätigkeit einer Institution faktisch behindert (beispielsweise bei fehlenden Kapazitäten zur Unterbringung der Tiere). Diese Praxis wird als *lege artis* anerkannt, von den Behörden durchgesetzt und durch Publikationen des Nationalen Ausschusses unterstützt^{2,3}. Sie beruht jedoch auf einer informalen Übereinstimmung zwischen Genehmigungsbehörde und wissenschaftlicher Einrichtung, nicht auf klaren rechtlichen Vorgaben. Somit gibt es für dieses Vorgehen keine übergreifende Rechtssicherheit.

Durch die Verschärfung des § 17 wird die Rechtsunsicherheit nicht reduziert, die Risiken einer Pönalisierung werden aber signifikant erhöht.

Ein rechtsicherer Rahmen könnte geschaffen werden, wenn innerhalb des §§ 7, 7a TierSchG klargestellt wird, dass sich eine Versuchsgenehmigung auch auf die erforderlichen versuchsspezifischen Zuchten und die Tötung der nicht zu verwendenden Tiere erstreckt, die in diesem Vorhaben gezüchtet werden. Diese Einbindung in das Genehmigungsverfahren und die Prüfungsmöglichkeit der Behörden würde zudem die „Kaskadenregel“ tierschutzrechtlich kontrollierbar machen.

Alternativ wäre die Integration einer besonderen Bereichsausnahme für die tierexperimentelle Forschung (wie im vorliegenden Entwurf unter § 11b Abs. 3 nF) denkbar. Eine geeignete gesetzliche Regelung müsste klarstellen, dass § 17 nicht für Versuche nach §§ 7 ff. gilt. Dies könnte beispielsweise durch Anpassung in § 4 Abs. 3 verwirklicht werden.

¹ Wagenknecht T., Eusemann B., Schwedhelm P., Schönfelder G., Bert B. (2023): Das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ bei der Tötung überzähliger Versuchstiere. *Natur Und Recht*, 45: 225, 226.

² Chmielewska, J., Bert, B., Grune, B., Hensel, A., & Schönfelder, G. (2015). Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung. *Natur Und Recht*, 37(10), 677, 680.

³ Wagenknecht T., Eusemann B., Schwedhelm P., Schönfelder G., Bert B. (2023): Das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ bei der Tötung überzähliger Versuchstiere. *Natur Und Recht*, 45: 225, 228-229, 232.

Des Weiteren möchten wir zu folgenden Punkten Stellung beziehen:

i. Zu 2. § 2b Abs. 1 Nr. 3 & § 2b Abs. 4

Das Verbot der Anbindehaltung wird durch die explizite Rückausnahme zugunsten von Tierversuchen entschärft. Dies begrüßen wir. Eine Ausnahme muss auch für Tiere im Rahmen der Lehre sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten, sofern dort ausnahmsweise eine Leinenhaltung erforderlich ist.

ii. Zu 4. § 4b Nr. 1 lit. d und e

§ 4b Nr. 1 erweitert die Verordnungsermächtigung, Regelungen zur Tötung von Tieren. Hierbei soll der taxonomisch enge Begriff „Wirbeltier“ durch den allgemeinen Begriff „Tier“ ersetzt werden. Vorgaben für die Tötung von Tieren lassen sich nur rechtfertigen, wenn die erfassten Spezies plausibel Empfindungsfähigkeit haben könnten. Davon geht der Gesetzgeber im Tierversuchsrecht und bei Lebensmittel liefernden Tieren nur für Cephalopoden und Dekapoden aus. Eine klarstellende Beschränkung der Verordnungsermächtigung hierauf wäre sinnvoll.

Wir schlagen vor „*Wirbeltiere*“ zu ändern in „*Wirbeltiere, Cephalopoden und Dekapoden*“.

iii. Zu 9. § 11b Abs. 3a Nr. 2

§ 11b Nr. 3a Nr. 2 verbietet die Zurschaustellung von Tieren, die Merkmale wie in § 11b Abs. 1 aufweisen. Dieses an sich plausible Werbe- und Zurschaustellungsverbot kann für die tierexperimentelle Wissenschaft problematische Folgen zeitigen, soweit es auch verboten ist, etwas bildlich zur Schau zu stellen. Von vornherein mit der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) unvereinbar wäre eine Deutung der Gesetzesänderung, wonach Bilddaten in Lehrbüchern, Fachaufsätzen usw. hier betroffen wären. Diese richten sich aber an eine Fachgemeinschaft und nicht an die Öffentlichkeit. Bei weiterer Auslegung kann durch diese Gesetzesänderung aber die sachliche Aufklärung und Information über Tierversuche erschwert werden (z.B. über eine Internetseite). Es bestünde dann das Risiko, dass Tiere, die Merkmale wie in Abs. 1 aufweisen (z.B. Nacktmäuse), nicht mehr auf Informationsseiten oder in Broschüren über Tierversuche gezeigt werden dürften, wenn die Abbildungen bei objektivierender Betrachtung nahelegen könnten, dass sich die Tiere wohlfühlen bzw. nicht leiden. Ein solches – schon für sich betrachtet mit Blick auf Kommunikationsgrundrechte problematisches – Darstellungsverbot widerspricht dem Bestreben nach transparenter Information der Öffentlichkeit über Tierversuche. Um diese nicht einzuschränken, sollten Tiere, die zu wissenschaftlicher Forschung und Lehre verwendet werden, hier ausgenommen sein. Dafür könnte Abs. 3 nF nach unten verschoben und die Wissenschaftsausnahme insoweit auch auf das Werbeverbot erstreckt werden.

iv. Zu 14. § 16k

Es wäre zu begrüßen, wenn in § 16k eine Aufgabenbeschreibung für die Position des/der Bundestierschutzbeauftragten miteinbezogen würde.

Um biomedizinische Forschung zum Wohle unserer Gesellschaft auch in Zukunft zu ermöglichen und die nationale Souveränität über Forschung und Entwicklung sowie über Tierschutzstandards zu bewahren, sollten die Belange der Wissenschaft bei der Anpassung des Tierschutzgesetzes angemessene Berücksichtigung finden. Insbesondere die Verschärfung des § 17, ohne zugleich Rechtssicherheit mit Blick auf die Voraussetzungen des „vernünftigen

Grundes“ zu schaffen, stellt eine massive Beeinträchtigung für tierexperimentell arbeitende Wissenschaftler*innen bei der Ausübung ihrer Forschung dar. Die Rechtsunsicherheit für Forschende zum „vernünftigen Grund“ ist ein bestehendes und der Bundesregierung bekanntes Problem. Es ist zudem einzigartig in Europa. Diese Unsicherheit für Forschende sollte nicht noch zusätzlich durch eine Erweiterung des strafrechtlichen Instrumentariums verschärft werden.

* * *

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) dient der Wissenschaft in allen ihren Zweigen durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsaufgaben. Sie ist die Selbstverwaltungsorganisation der Wissenschaft in Deutschland. Ihre Mitglieder sind forschungsintensive Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Verbände sowie die Akademien der Wissenschaften.

Registernummer beim Lobbyregister des Bundes: R002059.